

Verhandlungen
des
Zweiundzwanzigsten
Deutschen Juristentages.

Herausgegeben

von

dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation.

Gutachten.

Dritter Band.

Berlin.

Commissions-Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

1893.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
XX. Gutachten des Herrn Landgerichtsrath Dr. Kronecker zu Berlin. über die Frage: Empfiehlst sich die Einführung von Verschärfungen der Freiheits- strafen im Sinne des österreichischen Entwurfs?	1
XXI. Gutachten des Herrn Landrichters Dr. Felisch zu Berlin über die Frage: Empfiehlst sich die Einführung von Verschärfungen der Freiheits- strafen im Sinne des österreichischen Entwurfs?	39
XXII. Gutachten des Herrn Professor Dr. K. Cosack zu Freiburg über die Frage: Wie soll die Gesetzgebung Differenzgeschäfte behandeln, bei denen die effective Erfüllung ausgeschlossen wird?	93

XX.

Gutachten des Herrn Landgerichtsrath Dr. Kronecker zu Berlin

über die Frage:

Empfiehlt sich die Einführung von Verschärfungen der Freiheitsstrafen im Sinne des österreichischen Entwurfs?¹)

A. Geschichtlicher Theil.

I. Aeltere Gesetzgebungen.

Verschärfungen der Freiheitsstrafen, das heißt, Maßregeln, welche dazu dienen, die Schwere der betreffenden Freiheitsstrafe über den durch

¹) Pr. N. R. N. §§ 48 f. II 20. Die Strafgesetzbücher von Bayern 1813, Art. 14, 17, 21; Oldenburg 1814, Art. 17, 20, 24; Württemberg 1839, Art. 16, 17, 25; Hannover 1840, Art. 10, 13, 21 f.; Altenburg 1841, Art. 8, 12, 48, 58, 61; Großherzogthum Hessen 1841, Art. 16 - 21; Baden 1845, §§ 53—62; Nassau 1849, Art. 14—19; Thüringen 1850, Art. 12 f.; Sachsen 1855, Art. 12, 14, 16, 18; Bayern 1861, Art. 21 und dazu Stenglein S. 23 f. — Preuß. Militärstrafgesetzbuch 1845, §§ 13—18, 26—29 und dazu Fied 29—35; Deutsches Militärstrafgesetzbuch §§ 19—28, dazu die Commentare von Roppmann 2 A. S. 85—103; Hecker 42—51; Hecker Lehrb. S. 53—61; Motive S. 67 f.; Verhandlungen des deutschen Reichstags über das Militärstrafgesetzbuch, Sten. Ber. 1872, S. 93 (Staatssekretär Dr. Friedberg), 100 (Lasker); 105 f. (Meyer-Thorn); 807 f. (Lamey); 810 ff. (Eysoldt); 814 (Oberst Fries); 815 ff. (Lasker); 818 (Noon); 819 f. (Graf Ballestrem); 821 f. (Ziegler); 823 f. (von Karborff); 836 f. (Meyer-Thorn) 838 ff. (Loewe-Casbe); Schreiben des Reichskanzlers vom 4. April 1886, betreffend die Einwirkungen des militärischen Arrestes auf die Gesundheit, Drucksachen des Reichstages 1885—1886 Nr. 270; Militär-Strafvollstreckungsvorschrift vom 9. Februar 1888 § 18 f. S. 20—22. — Verhandlungen des preussischen Landtages 1880—1881; Druckf. Nr. 191, Sten. Ber. S. 1467—1469 (von Uechtritz, Köhler,

die Natur derselben gegebenen Grad zu steigern, sind in Deutschland bereits seit Ende des vorigen Jahrhunderts üblich gewesen. Das Preu-

Windthorst). — Preussisches Reglement für die Gefängnisse der Justizverwaltung § 55 bei Dalcke Handb. der Strafvollstreckung und Gefängnisverwaltung S. 115 f.; Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes für das Deutsche Reich § 38 f. — Verhandlungen der 12.—15. Jahresversammlung des Nordwestdeutschen Gefängnisvereins, Publicationen dieses Vereins Heft 17, S. 8, 10, 18 (Blume); Heft 18, S. 81 (Elobius); Heft 19, S. 5 (Thesen von Elobius); S. 6 (Thesen von Sichert); S. 7 (Thesen von Aischrott); S. 24 (Thesen von Stellmacher); S. 36 (Aischrott); S. 64 f. (Ergebnisse). — Verhandlungen der 2. Landesversammlung der Gruppe „Deutsches Reich“ der Internationalen criminalistischen Vereinigung S. 5 bis 7 (Thesen der Referenten Simonson und Kroneder); S. 21—31 (Simonson); 34—38 (Kroneder); 38 ff. (Schreiben Wachs); 40 f. (Aischrott); 41 f. (Treplin); 42 (Werner); 42 ff. (Rippmann); 44 (Frank); 45 (Appellius); 45 f. (Schubert); 46 f. (Felisch); 47 (Göke); 47 f. (Krohne); 48 (Lang); 50 (Abstimmung). — Deutscher Entwurf eines Gesetzes über Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches u. s. w. (lex Heinze), Drucksachen 1890—1892 Nr. 713, bes. § 16a; Begründung S. 3880 ff.; Sten. Ber. S. 133 f. (von Holteufner); 134 f. (Groeber); S. 136 f. (Schneider-Hamm); S. 138 ff. (Traeger); S. 141 f. (Staatssekretär Hanauer); S. 149 ff. (Bebel); S. 353 ff. (Hornik); S. 360 ff. (Geh. Rath Lucas); S. 364 (Rintelen); S. 375 f. (Stadthagen); Kommissionsbericht, Druckf. 1892—1893 Nr. 173. — Oesterr. St.G. von 1852 §§ 19—25, 253—258; Oesterr. Entw. von 1891 und Begründung, in welcher die Bestimmungen der früheren Entwürfe wiedergegeben sind. — Norweg. St.G.W. Cap. 2 § 15, 18—23, 30; Cap. 5 § 5, 6, 16. — Wach, Reform der Freiheitsstrafe, Leipzig 1890, S. 19 f. und darüber der anonyme Artikel in den Grenzboten 1890, Bd. 2 S. 566; von Liszt in den Preuß. Jahrbüchern Bd. 66 S. 231 ff. (speciell gegen Wach); und in seiner Zeitschr. für Strafrechtswissensch. Bd. 9 S. 775, Bd. 10 S. 696, Bd. 13 S. 331. — Schwarze, Freiheitsstrafen 1880, S. 36; Schmölder in den Preuß. Jahrbüchern 1885 Bd. 1 S. 49, 60 f.; 1886 Bd. 2 S. 456 ff.; Stroffer in den Blättern für Gefängnistunde Bd. 21 S. 145; von Jagemann ebenda Bd. 24 S. 16 und im Handb. des Gefängniswesens Bd. 1 S. 153; Fußl Gerichts- saal Bd. 43 S. 449; Zuder ebenda Bd. 44 S. 40 f.; Lammach ebenda Bd. 44 S. 207; Lammach in der Zeitschr. für Strafrechtswissensch. Bd. 9 S. 443; Medem ebenda Bd. 7 S. 758 ff.; Aischrott ebenda Bd. 8 S. 28 ff.; Lucas in Goltbammers Archiv Bd. 33 S. 156; Peterson ebenda Bd. 35 S. 450 f.; Meves ebenda Bd. 39 S. 392; Rosenfeld, Erfahrmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen S. 176; Schüke in der Oesterr. Allg. Ger.-Ztg. 1890 S. 19 f.; Wahlberg in den (österreichischen) Jur. Blättern 1890 S. 66 f.; Friedmann ebenda S. 211. — Gutachten des Preussischen Oberlandesgerichts-Präsidenten im Justizministerialblatt von 1890 S. 180. — Appellius: Die Beschlüsse der zweiten Jahresversammlung der Internationalen criminalistischen Vereinigung (Gruppe „Deutsches Reich“) Halle 25./26. März 1892, betreffend die Verschärfung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe u. s. w. Berlin 1891, S. 1—19. — Wo im Laufe des Textes Ansprüche eines Schriftstellers, Abgeordneten oder Mitgliedes einer Vereinigung angeführt werden, sind, sofern nichts Anderes angegeben ist, die in dieser Anmerkung verzeichneten Stellen gemeint.

frische Landrecht kennt Schärfung bei der Zuchthausstrafe durch körperliche Züchtigung und bei der Gefängnißstrafe durch Entziehung der „gewohnten Bequemlichkeiten“, ohne freilich zu sagen, welcher in damaligen Gefängnissen „gewohnten“ Bequemlichkeiten der Sträfling beraubt werden sollte. — In den späteren deutschen Particulargesetzgebungen mit Ausnahme von Braunschweig, Preußen und Bayern 1861 sind die Schärfungen mannigfaltig. Sie lassen sich in zwei Gruppen eintheilen:

a) Erschwerung der Art der Freiheitsentziehung. Hierher gehören Fesselung, Isolirung, Dunkelarrest, Entziehung der besseren Kost, Kostschmälerung bis auf Wasser und Brod, hartes Lager.

b) Schärfende Thaten, die mit der Freiheitsentziehung als solcher nicht in Verbindung stehen. Hierher gehören die öffentliche Ausstellung und die körperliche Züchtigung.

Die Einzelvorschriften betreffs dieser Schärfungen sind sehr verschieden. Gemeinsam finden sich jedoch folgende Grundzüge:

1. Die Schärfungen sind bei den verschiedensten Freiheitsstrafen vorgesehen, bei Kettenstrafe, Zuchthaus, Arbeits- und Correctionshaus, Gefängniß, öfters auch bei der Festungsstrafe (die von der heutigen verschieden ist). Bei härteren Strafarten sind die Schärfungen schwerer.

2. Neben den einzelnen Schärfungen wird vielfach auch die Verbindung mehrerer dieser Maßregeln zugelassen.

3. Die Schärfungen finden niemals während der ganzen Haftzeit statt. Oefters erfolgt die Maßregel alljährlich am Tage des begangenen Verbrechens, so nach den Gesetzbüchern von Bayern 1813, Oldenburg und Hannover der Dunkelarrest und die Kostschmälerung. In der Regel wechseln Schärfungsperioden mit Perioden einfacher Haft. So setzen Hessen und Nassau fest, daß Dunkelarrest erst nach Ablauf von 3 Wochen wiederholt werden darf, die übrigen Schärfungen erst nach einer, der Schärfungsdauer gleichkommenden Zwischenzeit. Altenburg giebt die letztere Vorschrift speciell für den Dunkelarrest. Aehnliche Bestimmungen enthält Baden betreffs sämmtlicher Schärfungen; jedoch wird dort bei längeren Freiheitsstrafen eine weniger häufige Wiederholung gestattet. — Auch werden innerhalb der einzelnen Schärfungsperioden die betreffenden Maßregeln meist nicht ununterbrochen verhängt, namentlich die Kostschmälerung meist nur an jedem 2. Tage (Württemberg, Hannover, Hessen, Nassau, Baden), selten 2 Tage hintereinander (Sachsen, Thüringen). Andererseits beschränken einzelne Gesetzbücher die Ausdehnung der Schärfungsperioden noch weiter, z. B. Thüringen auf die Gesamtdauer von 30 Tagen, Hannover auf eine solche von 6 Wochen; nach den Modificationen von Hessen und Nassau soll die Zeit der geschärfsten Haft bei Gefängniß

höchstens die Hälfte, bei Correctionshaus bis zu einem Jahre höchstens ein Drittel der ganzen Strafzeit betragen.

4. Die Verhängung der Schärfungen wird im Allgemeinen in das Ermessen des Richters gestellt. Ausnahmen hiervon finden sich hauptsächlich nach vier Richtungen:

a) Bayern 1813 und Oldenburg lassen die Schärfungen bei Zuchthaus stets eintreten.

b) Nach den meisten Gesetzbüchern (Altenburg, Württemberg, Hannover, Hessen, Nassau, Thüringen, Sachsen) ist beim Rückfall die Verschärfung obligatorisch.

c) Andererseits räumen Sachsen und Thüringen, abgesehen vom Rückfall, dem Richter das Schärfungsrecht nur in den, im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen ein. Nach dem thüringischen Gesetzbuch darf jedoch der Richter auch ohne besondere gesetzliche Ermächtigung nach seinem Ermessen schärfen, wenn der Verbrecher sich einer Verletzung von Eigenthumsrechten aus Rache, Bosheit oder Muthwillen oder einer vorsätzlichen Körperverletzung anderer Personen schuldig gemacht hat oder bei einem, mit Anderen gemeinschaftlich verübten Verbrechen die Anderen durch Mißbrauch eines ihm über dieselben zustehenden Einflusses verleitet hat, oder wenn er ein Landstreicher oder Bettler ist.

d) Nach dem sächsischen Gesetzbuch entscheidet, wenn wegen Rückfalls Schärfung der Zuchthausstrafe eintritt, sowie bei denjenigen Gefängnißstrafen, welche im Landesgefängnisse verbüßt werden, die Anstaltsdirection nach Anhörung des Arztes über die Wahl des Schärfungsmittels und die Zwischenräume, in denen dasselbe anzuwenden ist.

Drei Gesetzbücher nehmen betreffs der Schärfungen eine Sonderstellung ein, Bayern 1861, Braunschweig und Preußen. Ersteres enthält Vorschriften, die sich den später zu erörternden des deutschen Militärstrafgesetzbuches nähern. Darnach dürfen nicht Zuchthaus und Gefängniß, sondern nur der auf eine Höchstdauer von 42 Tagen beschränkte Arrest in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch richterliches Erkenntniß geschärft werden:

1. mittels Dunkelarrestes, nicht länger als 24 Stunden ohne Unterbrechung; die Wiederholung ist erst nach einer Zwischenzeit von 8 Tagen statthaft,

2. mittels Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod am je

3. Tage,

3. mittels Verbindung beider Schärfungen.

Die Schärfung kann für die ganze Strafdauer oder für einen kürzeren Abschnitt derselben zuerkannt werden.

Braunschweig kennt keine, vom Richter oder von der Gefängnißverwaltung festzusetzenden Schärfungen, sondern nur eine gesetzliche Schärfung der Ketten- und Zuchthausstrafe durch zeitweilige Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod. Preußen hat, hier wie sonst vielfach den *code pénal* copirend, die Schärfungen ganz beseitigt. Ihm folgte auch in diesem Punkte das Reichsstrafgesetzbuch. Weder waren im Entwurf derartige Maßregeln vorgesehen, noch ist deren Einführung bei der Berathung von irgend einer Seite angeregt worden. Auch ist nirgendwo, weder in den Reden der Regierungsvertreter noch in den Motiven ein Grund für die Nichtaufnahme angegeben worden. Es ist merkwürdig, daß ein bedeutamer Bestandtheil fast sämmtlicher deutscher Particulargesetzgebungen in dieser Weise verschwinden konnte.

II. Militärstrafrecht.

Wie im bürgerlichen Strafrecht, so folgte auch im militärischen die Reichsgesetzgebung dem preussischen Muster. Hier war aber das Ergebnis ein anderes. In den deutschen Militärstrafgesetzbüchern fanden sich betreffs der Schärfungen 2 Systeme. Das eine, das des bayerischen Rechts, folgte im Wesentlichen den älteren bürgerlichen Strafgesetzbüchern; kurze Schärfungsperioden sollten mit längeren Zeiträumen einfacher Haft wechseln. Das entgegengesetzte System findet sich unter Anderem in den Gesetzen von Preußen und Württemberg; neben längeren Freiheitsstrafen, bei denen Schärfungen unzulässig sind, besteht eine kurze verschärfte Strafe (Arrest). Preußen hatte 2 hier in Frage kommende Arrestarten, den strengen und den mittleren.²⁾ Beiden gemeinsam war:

1. die Höchstdauer bis zu 6 Wochen, die jedoch beim Mittelarrest unter besonderen, im Gesetze vorgesehenen Umständen bis zu 12 Wochen verlängert werden durfte,

2. die Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod,

3. die Entziehung des Soldes, die Nichtgestattung von Tabak und Branntwein während der Strafzeit,

4. die Gewährung des sogenannten „guten Tages“; am jedesmaligen 4. Tage sollten die Schärfungen wegfallen und gewöhnliche warme Kost, sowie Lagerstätte im Lokal des gelinden Arrestes (das hieß damals in einer, mit harter Lagerstätte versehenen³⁾, sonst aber der Gefängniß-

²⁾ Der gelinde Arrest gehört nicht hierher.

³⁾ Vergl. Fiedl S. 31.

zelle des bürgerlichen Strafrechts entsprechenden Räumlichkeit) gewährt, auch Bewegung in freier Luft auf einige Stunden gestattet werden. Bei Mittelarrest über 6 Wochen sollte vom Ablauf der 6. Woche ab diese Erleichterung an jedem 2. Tage stattfinden.

Die Besonderheiten des nur gegen Gemeine statthafter strengen Arrestes bestanden darin, daß derselbe in einem finsternen Gefängniß ohne Lagerstätte vollstreckt wurde; bei Festungssträflingen sollte der Fußboden der Zelle mit Latten belegt sein. — Diese Maßregeln fanden bei dem gegen Gemeine und gegen Unteroffiziere ohne Portepée zulässigen Mittelarrest nicht statt.

Das deutsche Militär-Strafgesetzbuch hat die kurzen, scharfen Arreststrafen übernommen und auch sonst die wichtigsten Bestimmungen des preussischen, namentlich die Unterscheidung nach den Rangstufen, beibehalten. Es ist im Uebrigen in vielen und wesentlichen Punkten milder als das preussische. Der strenge Arrest soll regelmäßig nur gegen den verhängt werden, der bereits wegen eines militärischen Verbrechens oder Vergehens mit Freiheitsstrafe belegt ist. Die Höchstdauer des strengen Arrestes wurde auf 4, die des mittleren auf 6 Wochen beschränkt, der Lattenarrest beseitigt. Beim strengen Arrest trat an Stelle des Lagers auf dem Boden der Zelle die harte Lagerstätte (Brettsche mit Kopfbrett); bei beiden Arrestarten an den guten Tagen an Stelle der harten Lagerstätte eine weiche. Der Wegfall der Schärfungen sollte beim strengen Arrest allerdings auch nur am 4. und 8., dann aber an jedem 3. Tage, beim mittleren Arrest zuerst am 4., 8., 12. Tage, dann aber ebenfalls an jedem 3. Tage erfolgen. Weitere Erleichterungen sollten stets stattfinden, wenn dies ärztlicherseits verlangt wird, aber auch sonst im Verwaltungswege angeordnet werden dürfen, z. B. durch Gewährung von 1 bis 2 wollenen Decken.

Trotz aller dieser Erleichterungen sind die Bestimmungen über den mittleren und strengen Arrest⁴⁾ in der Kommission wie im Reichstage erst nach heftigen Kämpfen durchgesetzt worden. Mit offenkundiger Uebertreibung verglich im Plenum Lascker diese lediglich negativen, nur mittelbar auf den Körper wirkenden Maßregeln mit der ein positives Leid in unmittelbarer Einwirkung zufügenden Tortur. Höchst eindrucksvoll wies dagegen Moltke auf die Anforderungen militärischer Disciplin und namentlich darauf hin, daß der ehrenhafte und pflichttreue Soldat im Felde öfter noch schlechtere Lagerstätte finde und noch mehr Hunger zu erdulden habe.

⁴⁾ Beide Arrestarten können auch ohne gerichtliches Verfahren im Disciplinarwege verhängt werden; jedoch ist hier die Höchstdauer eine geringere.

Sehr richtig führte auch der Abg. von Karborff aus, daß dem Rekruten der erste Dienst oft weit mehr als Pein erscheint, als hartes Lager und schmale Kost, die er meist schon anderwärts kennen gelernt hat. Es verrieth eine viel zu ideale Auffassung von dem Wesen der Strafe, wenn bei der ersten Lesung der Abg. Meyer (Thorn) die verschärften Arreststrafen deshalb als schlechthin unannehmbar bezeichnete, weil sie nicht auf die Natur des Menschen als eines sittlichen Wesens wirken. Auf die roheren und gemeineren Naturen — und diese bilden die große Mehrheit aller in Strafhast Befindlichen — wirkt auch die einfache Freiheitsentziehung, wenn sie überhaupt wirkt, weit mehr durch ihre physische Seite: die ungewohnte Art der ganzen körperlichen Existenz, den Mangel an freier Bewegung, die Entbehrung der frischen Luft und der gewohnten Genüsse, — als durch ihre psychische Seite. Der Abg. Ziegler meinte, das Gutachten der den verschärften Arrest für erforderlich erklärenden militärischen Autoritäten habe nichts zu bedeuten; diese hätten seinerzeit auch die Beibehaltung der Spießruthen für nothwendig erachtet. Dies Argument beweist offenbar zu viel und deshalb gar nichts; man könnte mit demselben die Entbehrlichkeit jeder Strafe darthun. Sehr entschieden bekämpfte vom ärztlichen Standpunkte der Abg. Loewe (Calbe) die Schärfungen; er hob hervor, daß die bei den fraglichen Arrestformen vorliegende Combination körperlich schwächender Maßregeln einen ungünstigen Einfluß auf den ganzen Organismus ausüben und namentlich leicht zu Leistenbrüchen führen werde. Demgegenüber machten der Minister von Roon und der Abg. Graf Ballestrem geltend, daß in der Praxis und nach den Gutachten der Militärärzte, — welche allerdings von der Opposition als einseitig bemängelt wurden — derartige Uebelstände sich nicht gezeigt hätten. Schließlich wurde das Gesetz mit den Bestimmungen über den strengen und mittleren Arrest angenommen, gleichzeitig aber die Reichsregierung ersucht, Erhebungen über die Einwirkung dieser Arreststrafen auf die Gesundheit der Betroffenen anzustellen. Das Ergebnis dieser Erhebungen ist in einem Schreiben des Reichskanzlers an den Reichstag vom 4. April 1886 niedergelegt; es ist in hohem Maße lehrreich und bedeutungsvoll für die Entscheidung der Frage, ob die verschärfte Freiheitsentziehung in das bürgerliche Strafrecht eingeführt oder ob dies aus hygienischen Gründen unterlassen werden soll.

Die Erhebungen umfassen die Verhältnisse beim Gardecorps und beim 1. bis 11., sowie 13. bis 15. Armeecorps und die Zeit vom 1. April 1873 bis 30. September 1885. In dieser Zeit sind bei 1 385 451 vollstreckten Arreststrafen nur 50 Erkrankungen vorgekommen, die auf Verbüßung einer ordnungsmäßig vollstreckten Strafe im mittleren und strengen

Arrest zurückzuführen waren. Hierbei sind allerdings diejenigen Fälle nicht mitgezählt, welche mit der Strafe nur in zeitlichem, nicht aber in urfächlichem Zusammenhange stehen. Rechnet man letztere mit, so beläuft sich die Zahl der Krankheitsfälle einschließlich der erwähnten 50 auf 291. Es kommt hiernach auf 4761 Arrestaten je eine Erkrankung. Vergleicht man damit das Erkrankungsverhältniß der dienstthuenden Mannschaften der Armee, so ergibt sich, daß in den Rapportjahren 1873/1874 bis 1883/1884, selbst wenn nur die Lazareth- und Revierkranken in Rechnung gezogen, die Schonungskranken aber außer Ansatz gelassen werden, auf je 1,5 Mann der Durchschnittskopfstärke der Armee eine Erkrankung kommt. Hiernach kann von gesundheitschädlichen Folgen des mittleren und strengen Arrestes in einem irgendwie in Betracht kommenden Maße nicht gesprochen werden.

Der verschärfte Arrest hat sich in Deutschland beim Militär sowohl als disciplinäre wie als criminelle Maßregel vorzüglich bewährt, und zwar gilt dies nicht bloß von den längeren, sondern auch von den kürzeren Arreststrafen.⁵⁾ Seine Vollstreckung, in den meisten Fällen aber auch schon seine Androhung, üben eine höchst heilsame Wirkung aus: die Worte „Thue das“ oder „Unterlasse das, sonst giebt es 3 Tage“ (Mittelarrest) oder „3 Tage stramm“ (strengen Arrest) verfehlen ihre Wirkung selten.

III. Disciplinarstrafen im Gefängniß.

Die Gefängnißreglements der deutschen Einzelstaaten lassen behufs Aufrechterhaltung der Ordnung eine Reihe von Maßregeln zu, die allerdings, weil sie disciplinärer und nicht strafrechtlicher Natur sind, nicht unmittelbar hierher gehören, aber doch kurz erwähnt werden müssen, weil auch sie Verschärfungen der einfachen Haft enthalten und dem Abschreckungszweck dienen. Als Beispiel sollen hier die Bestimmungen in § 55 des Reglement für die Gefängnisse der preussischen Justizverwaltung erwähnt werden. Es heißt dort:

„Als Disciplinarstrafen kommen in Anwendung

(1. Verweis, gehört nicht hierher.)

2. Entziehung der Erlaubniß, über das Guthaben aus dem Arbeitsverdienst zum Zweck des Ankaufs von Zusatz-Nahrungsmitteln zu verfügen, bis auf die Dauer von 2 Monaten.

⁵⁾ Dies ist ganz besonders gegen Liszt (Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft Bd. 10 S. 696, Bd. 13 S. 331) hervorzuheben, den seine Gegnerschaft gegen die kurzzeitigen Freiheitsstrafen hier zu weit führt.